

Vorgehensweise bei Infektionsverdachtsfällen

Datum: 26.01.2022

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

in den vergangenen Tagen hat die Omikron-Welle zu einem massiven Anstieg von Fallzahlen geführt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in unseren Schulen anhand von Infektions- und Quarantäne-zahlen wider.

Mit Omikron ist zwar eine hoch ansteckende Variante dominant geworden, die aber mit einer signifikant geringeren Zahl von Hospitalisierungen und schweren Verläufen einhergeht.

Vor dem Hintergrund, dass in den Schulen mit regelmäßigen seriellen Testungen, Maskentragepflicht und Lüften ein sehr wirksames Infektionsschutz-Management umgesetzt wird, haben sich die Gesundheitsämter, die Schulträger sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Ministerium für Bildung und Kultur auf ein differenziertes Vorgehen verständigt.

Die Absonderung wird auf die jeweils positiv getestete Person beschränkt. Eine Festlegung von Kontaktpersonen erfolgt dementsprechend nicht. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der bestehenden Absonderungsverordnung und wurde bereits im Vorfeld durch die Gesundheitsämter mit der Virologie des Universitätsklinikums Homburg abgestimmt.

Für alle weiteren Personen in der jeweiligen Gruppe gilt in der Folge eines bestätigten Coronafalls so wie bisher für acht Tage ein verschärftes Masken- und Testregime.

Demnach sind die folgenden Vorgaben der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (Saarländische Absonderungsverordnung – SLAbsonderungsVO) vom 30. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung weiterhin zu beachten:

- Personen, die im Rahmen der Testung in der Schule positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sind verpflichtet, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses ist eine Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule nicht gestattet. Ist das Ergebnis positiv, hat sich die getestete Person sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Testes unverzüglich in Absonderung zu begeben.

- Eine Verpflichtung zur Absonderung besteht nur für die positiv getestete Person. Diese muss die Schule umgehend verlassen. Die betroffenen Personen, im Fall von minderjährigen Schüler*innen deren Erziehungsberechtigte, sind zu informieren.
- Für die übrigen Schüler*innen innerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der positive Test festgestellt wurde, sowie für deren Lehrkräfte oder das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal besteht keine Verpflichtung zur Absonderung.
- Diese Personen müssen unmittelbar nach Auftreten des Infektionsverdachtsfalles einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards auf dem gesamten Schulgelände – auch im Freien - tragen.
- Ab dem folgenden Tag müssen diese Personen zusätzlich für acht aufeinanderfolgende Schultage an Testungen in der Schule mittels eines POC-Antigen-Schnelltests teilnehmen.
- Tritt während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall auf, verlängert sich die Frist, in der täglich getestet wird so, dass ab dem Folgetag des Auftretens dieser Infektion wiederum an acht aufeinanderfolgenden Schultagen getestet wird.
- Die tägliche Testpflicht gilt nicht für frisch geimpfte (die letzte Impfung liegt mindestens 28 Tage, jedoch nicht länger als 3 Monate zurück) und genesene (bis 90 Tage ab dem Datum der positiven PCR) oder geboosterte (vollständig geimpft mit Auffrischungsimpfung) Personen. Eine Teilnahme dieser Personen an den Testungen wird jedoch empfohlen. Personen, die in Anspruch nehmen möchten, nicht getestet zu werden, müssen der Schulleitung bzw. einer von ihr dafür beauftragten Person gegenüber belegen, dass sie zu der o.g. Gruppe gehören.
- Wenn der Infektionsverdachtsfall durch die PCR nicht bestätigt wird, entfallen die o.g. Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auch im Freien sofort.
- Entwickeln die Kontaktpersonen im Zeitraum ihrer achttägigen Testpflicht oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, sie sich sofort – auch wenn ein an dem Tag durchgeführter Schnelltest negativ ist – zu Hause isolieren und einen PCR-Test oder einen Schnelltest im Testzentrum durchführen lassen. Erst wenn das Ergebnis dieses Tests negativ ist, darf die Schule wieder besucht werden

Zur Verstärkung der Infektionsschutzmaßnahmen soll die Zahl der regelmäßigen Testungen in den Schulen pro Woche von bisher zwei auf drei Antigenschnelltests erhöht werden. Wir werden montags, mittwochs und freitags testen. Mit der Erhöhung der Testfrequenz beginnen wir sofort.

Bleiben Sie gesund!

Liebe Grüße

gez. Silke Blasius
Schulleiterin